

Deutscher Bundestag Ausschuss für Digitales

Protokollauszug

der 18. Sitzung

Ausschuss für Digitales

Berlin, den 28. September 2022, 15:00 Uhr 10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1 Sitzungssaal: PLH E.600

Vorsitz: Tabea Rößner, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 2 - öffentlicher Teil - Seite 03

Vorstellung der Empfehlungen der UNESCO zur Ethik Künstlicher Intelligenz durch die Deutsche UNESCO-Kommission e.V.

20. Wahlperiode Seite 1 von 8



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Becker, Dr. Holger	Bartz, Alexander
	Kassautzki, Anna	Diedenhofen, Martin
	Klüssendorf, Tim	Esken, Saskia
	Marvi, Parsa	Hakverdi, Metin
	Mesarosch, Robin	Kaiser, Elisabeth
	Mieves, Matthias David	Leiser, Kevin
	Schätzl, Johannes	Müller (Chemnitz), Detlef
	Wagner, Dr. Carolin	Papendieck, Mathias
	Zimmermann, Dr. Jens	Schneider, Daniel
	Zorn, Armand	
CDU/CSU	Biadacz, Marc	Bär, Dorothee
	Brandl, Dr. Reinhard	Hahn, Florian
	Durz, Hansjörg	Hauer, Matthias
	Hoppermann, Franziska	Heilmann, Thomas
	Jarzombek, Thomas	Henrichmann, Marc
	Kemmer, Ronja	Metzler, Jan
	Reichel, Dr. Markus	Müller, Florian
	Santos-Wintz, Catarina dos	Schön, Nadine
	Zippelius, Nicolas	Steiniger, Johannes
BÜNDNIS 90/DIE	Außendorf, Maik	Bär, Karl
GRÜNEN	Bacherle, Tobias B.	Christmann, Dr. Anna
	Gelbhaar, Stefan	Grützmacher, Sabine
	Khan, Misbah	Klein-Schmeink, Maria
	Rößner, Tabea	Notz, Dr. Konstantin von
FDP	Funke-Kaiser, Maximilian	Föst, Daniel
	Mordhorst, Maximilian	Höferlin, Manuel
	Redder, Dr. Volker	Konrad, Carina
	Schäffler, Frank	Kruse, Michael
AfD	Lenk, Barbara	Höchst, Nicole
	Naujok, Edgar	Janich, Steffen
	Schmidt, Eugen	König, Jörn
	Storch, Beatrix von	Wiehle, Wolfgang
DIE LINKE.	Domscheit-Berg, Anke	Pau, Petra
	Sitte, Dr. Petra	Reichinnek, Heidi



Tagesordnungspunkt 2 - öffentlicher Teil -

Vorstellung der Empfehlungen der UNESCO zur Ethik Künstlicher Intelligenz durch die Deutsche UNESCO-Kommission e.V.

Die Vorsitzende stellt für den diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit her. Sie begrüßt dazu Jeannine Hausmann von der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK), Prof. Dr. Matthias Kettemann vom Hans-Bredow-Institut (HBI), Dr. Lutz Möller als stellvertretenden Generalsekretär der Deutschen UNESCO-Kommission und Maximilian Müngersdorff von der Deutschen UNESCO-Kommission.

Jeannine Hausmann (DUK) erklärt den Zusammenhang zwischen der UNESCO und der Ethik der Künstlichen Intelligenz (KI). Hintergrund sei, dass innerhalb des UN-Systems die UNESCO die zuständige Organisation sei. Diese befasse sich mit ethischen Fragen rund um technologischen Fortschritt und habe deshalb in den vergangenen dreißig Jahren eine ganze Reihe von völkerrechtlichen Texten, insbesondere im Bereich der Bioethik, verabschiedet.

Die Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz sei im vergangenen November von allen 193 UNESCO-Mitgliedstaaten verabschiedet worden. Auch Staaten wie China und Russland hätten zugestimmt.

Selbst die USA und Israel – als Nicht-Mitgliedstaaten – hätten sich über ihre Position als Beobachter eingebracht. Beide Staaten seien zudem nicht unzufrieden mit dem Ergebnis, obgleich die vorausgehenden Verhandlungen extrem kontrovers und sehr langwierig gewesen seien. Einige Staaten hätten versucht, den starken menschenrechtlichen Kern weich zu spülen. Letztendlich sei dies allerdings nicht gelungen. Die Bundesregierung habe sich sehr engagiert sowie erfolgreich in die Verhandlungen eingebracht. Insbesondere sei dies über das Auswärtige Amt, das BMJ und das BMBF gelungen.

Der völkerrechtliche Status des Dokuments erstrecke sich auf eine Empfehlung der UNESCO. Aufgrund einer weichen Bindungswirkung bestehe nicht die Pflicht, den verabschiedeten Text in nationales Recht zu überführen. Deutschland müsse jedoch – wie alle Mitgliedstaaten – in vier Jahren berichten, wie es um die Umsetzung in nationales Recht stehe.

Die UNESCO-Empfehlung sei das erste globale völkerrechtliche Instrument zur KI-Ethik. Gerade die Länder des globalen Südens seien aktiv an den Verhandlungen beteiligt gewesen. Es habe einen zweijährigen Vorbereitungsprozess unter starker Einbeziehung aller Interessensgruppen gegeben. Schließlich sei es gelungen, die Menschenrechte in der Empfehlung sehr stark zu verankern. Anders als andere Texte nehme die UN-Empfehlung eine holistische Betrachtung des Themas KI-Ethik vor. Sie gehe über die unmittelbare Regulierung von KI hinaus und betrachte diese als Gesellschaftsaufgabe. Der Text beziehe sich auf mittel- und langfristige Folgen des massiven KI-Einsatzes, sowohl auf gesamtgesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene. So würden beispielhaft die Fragen aufgeworfen, wie sich der KI-Einsatz auf die Verteilung von Reichtum und Armut auswirke. Auch gehe es um die psychologischen Folgen massiven KI-Einsatzes.

Der Text verknüpfe eher abstrakte ethische Prinzipien – wie Transparenz oder Nachvollziehbarkeit – mit sehr konkreten politischen Handlungsempfehlungen in unterschiedlichen Politikfeldern, wie etwa Arbeit, Gesundheit und Bildung. Dabei nehme der Text auch Bereiche in den Blick, die bislang nicht so stark im Fokus gestanden hätten.

Als Beispiel nennt sie die Verbindung zwischen Klima/Nachhaltigkeit und KI. Die Empfehlungen setzten den Fokus auf die Belange vulnerabler und marginalisierter Gruppen sowie auf jene von Entwicklungsländern. Grundsätzlich enthalte die Empfehlung sehr weitreichende Forderungen, insbesondere im Bereich Transparenz und Rechenschaft. Dazu werde Prof. Dr. Kettemann im Folgenden nähere Ausführungen treffen. Er habe Anfang des Jahres eine wissenschaftliche Studie zum aktuellen nationalen Stand im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlung und eventuellen Handlungsbedarf erstellt.

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) betont die Relevanz der Empfehlung, da sie mit Fokus auf KI der Umsetzung bürgerrechtewahrender und innovationsfördernder deutscher Internetpolitik



diene. Es gebe drei große Handlungsfelder: Wahrung von Bürgerrechten, Förderung von Diversität und Sicherung von Nachhaltigkeit sowie globale Teilhabe.

Hinsichtlich des Aspekts Bürgerrechte sei es notwendig, die bereits begonnene politikfeldübergreifende Koordination weiterhin zu intensivieren. Entsprechendes finde sich bezugnehmend auf Digitalpolitik im Koalitionsvertrag wieder. Bei der Nutzung von KI müssten sich verschiedene Politikfelder den Herausforderungen stellen. Die Empfehlung beziehe sich nicht nur auf bindendes Recht, sondern versuche, über Soft Law normativ zu wirken. Ethical Impact Assessments seien zum Beispiel eine Möglichkeit, jenseits konkreter rechtlicher Pflichten Verwaltungspraxis durchzuführen.

Transparenz dürfe nicht zum Selbstwert verkommen. Sie müsse vielmehr mit Blick auf deren Wirkung gesehen werden. Deshalb sei es notwendig, ein Transparenzregister mit hoher Bürgernähe zu schaffen. Ziel sei, sowohl die bestehenden als auch die zukünftigen KI-Anwendungen in der Verwaltung transparent zu gestalten und mögliche Gefahrenpotenziale frühzeitig zu identifizieren.

Die Rechte von durch KI-Anwendungen Betroffenen müssten gestärkt werden, insbesondere die Information über die Nutzung von KI im Rahmen der Entscheidungsfindung.

Das zweite Handlungsfeld – Förderung von Diversität – müsse als Wert und Ziel in allen Phasen der Technik- und KI-Entwicklung berücksichtigt werden. Dies beziehe sich auf alle Phasen der Konzeption von Entwicklungsteams – über die Nutzung der Trainingsdaten bis hin zum konkreten Einsatz.

Die UNESCO-Empfehlung betone außerdem, dass Deutschland bei der Unterstützung struktureller Veränderungen im IT-Bereich mit verstärkter Attraktivierung als Karriereperspektive für Mädchen und Frauen Nachbesserung vornehmen könnte.

Die KI habe gerade für die Länder des globalen Südens ein enormes Wachstumspotenzial. Hier könne Deutschland im Rahmen der Programme zur Entwicklungszusammenarbeit und gemeinsamer Forschungskooperationen positive Anreize schaffen. Deutschland könne zur Sicherung europäischer digitaler Souveränität einen wichtigen Gegenpol zur chinesischen Förderung von KI-Anwendungen in Afrika darstellen, indem es einen Fokus auf die Bedeutung menschenrechtlicher Aspekte setze.

Bisher wenig bedachte Folgen der KIAnwendungen müssten berücksichtigt werden.
Das betreffe beispielsweise Umweltfolgen, da
gesteigerter Einsatz von KI auch die
Notwendigkeit höherer Speicherkapazitäten
bedeute und das wiederum Folgen für die
Seltenen Erden sowie Rechen- und Datenzentren
habe. Er empfiehlt der Bundesregierung, sich für
die Förderung von Datenenergie- und
Ressourceneffizienz bei der Nutzung von KI
einzusetzen.

Abg. **Armand Zorn** (SPD) findet die Einigung von 193 Mitgliedstaaten auf die UNESCO-Empfehlung bemerkenswert. Wie sei es der UNESCO gelungen, dass auch die Länder des globalen Südens ihre Interessen einbringen konnten?

Jeannine Hausmann (DUK) begründet dies mit der Vorgehensweise der UNESCO. So sei den eigentlichen Verhandlungen eine Diskussion auf regionaler Ebene vorgeschaltet worden.

Ein 24-köpfiges Expertenkomitee habe einen ersten Entwurf erarbeitet, wobei die UNESCO auf die Balance auch innerhalb des Expertenkomitees geachtet habe. Die Vorsitzende des Komitees sei südafrikanischer Herkunft. Der Leiter der Verhandlungen, der kuwaitische Botschafter, habe durch seine moderierenden Fähigkeiten dazu beigetragen, einen Ausgleich herbeizuführen und alle 193 Mitgliedstaaten zu Wort kommen zu lassen.

Abg. Armand Zorn (SPD) bezieht sich auf die KI-Verordnung und stellt Gemeinsamkeiten mit der UNESCO-Empfehlung fest. Er fragt, ob aus Sicht der UNESCO noch Nachbesserungsbedarf bestehe. Wie sei es gelungen, das Interesse der Mitgliedstaaten zu wecken, aus der Empfehlung tatsächlich geltendes Recht schaffen zu wollen?

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) sieht bestehende Defizite insbesondere in den Bereichen Gender-Diversität, Umweltfolgen und Berücksichtigung der Konsequenzen der KI-



Nutzung im globalen Süden. Diese Schwächen begründet er mit dem anders gelagerten Ansatz der EU im Gegensatz zur UNESCO. Letztere habe sich durch ihren globalen Ansatz und der damit einhergehenden fehlenden formalen Bindungswirkung eine gewisse Flexibilität erhalten.

Aktuell seien große Veränderungen sowie Nachbesserungen der KI-Verordnung durch die EU aufgrund der politischen Konstellationen in Europa auszuschließen. Er hebt den Mehrwert der UNESCO-Empfehlung hervor, wodurch sich kein Mitgliedstaat mehr aus der Verantwortung ziehen könne, die angesprochenen Handlungsfelder umzusetzen. Die UNESCO habe vorgelegt, wie KI gesellschaftlich gut integriert werden könne, ohne die Dringlichkeit der Empfehlung in hartes Recht umwandeln zu müssen. Vielmehr sei es von Vorteil, zunächst Überzeugungsarbeit unter Verweis auf die Empfehlung zu leisten und zunehmend durch solche Verweise auf dem üblichen völkerrechtlichen Weg über das Gewohnheitsrecht eine Erhärtung der Pflichten anzustreben.

Abg. Nicolas Zippelius (CDU/CSU) fragt, was aus Sicht der deutschen UNESCO-Kommission die Bundesregierung unter Einbeziehung des regulatorischen Charakters tun könne, um den zukünftigen Rechtsrahmen für KI auf globaler Ebene aktiv mitzugestalten. Wie könne die Balance zwischen Innovationsoffenheit und den gesellschaftlichen Belangen gehalten werden?

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) bemerkt, die KI-Verordnung habe bereits wichtige Normen vorgegeben. Mit Blick auf die vorliegende Empfehlung sei es möglich, bestimmte Bereiche national nachzubessern. Beispielhaft bezieht er sich auf das Transparenzregister. Dieses sei mit Blick auf die Bürgernähe nicht detailliert genug. Er schlägt vor, alle gesellschaftsrelevanten, bürgerrechtbetreffenden KI-Nutzungen ab einer bestimmten Eingriffsintensität in das Register aufzunehmen. So werde die Sichtbarkeit gesellschaftlicher KI-Nutzungen sichergestellt. Ferner könne sich Deutschland für eine Erklärungspflicht im Falle eingriffsnaher KI-Entscheidungen aussprechen. Schließlich zeige die UNESCO-Empfehlung das noch unerschöpfliche Potenzial, welches aus einer diverseren und gendersensiblen Aufstellung der

deutschen KI-Wirtschaft gewonnen werden könne.

Dr. Lutz Möller (DUK) erläutert, es handle sich bei der vorliegenden Empfehlung um umfassendes Völkerrecht. Sie sei grundrechtsorientiert, marktoffen und genau nach den Werten der EU gestaltet worden. Die deutsche Wirtschaft als Instrument erlaube es, KI – den globalen Normen entsprechend – auf dem Weltmarkt anzubieten. Die Bedeutung dieses Instruments sei deutlich geworden, als China auf der UNESCO-Generalkonferenz in letzter Minute versucht habe, mit allen Mitteln diese Empfehlung zu verhindern. Orientiert an der Empfehlung sei der Zugang für deutsche Unternehmen zum Weltmarkt gut vorstellbar.

Abg. Tobias Bacherle (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) fragt, worin das größte Handlungspotenzial – wenn nicht sogar eine Handlungsnotwendigkeit – gesehen werde. Außerdem sei von Interesse, wie die deutsche Bundesregierung außenpolitisch mit der Ablehnung durch einige Staaten des menschenzentrierten Ansatzes umgehen solle. Gezielt wird nach der Gestaltung der deutschen Außenpolitik gefragt, insbesondere um einen überzeugungsorientierten Dialog sicherzustellen.

Jeannine Hausmann (DUK) erwidert, dass im Hinblick auf bestimmte Staaten wie Russland oder China Überzeugungsarbeit auch zukünftig erfolglos bleiben werde. Allerdings könne sich die Bundesregierung auf Weltregionen wie Afrika fokussieren. Dort seien zwar auch andere Akteure aktiv, allerdings sei noch nichts in Stein gemeißelt. Die UNESCO habe den afrikanischen Kontinent priorisiert, sodass auch in Zukunft das Thema KI-Ethik dort intensiv gefördert werde. Deutschland sollte sich dort proaktiv einbringen, wie Japan es bereits mache.

Abg. **Tobias Bacherle** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) macht die intersektionale Diskriminierung aufmerksam. Er möchte wissen, wie die Wissenschaft den Stand der Forschung bei der Designentwicklung hinsichtlich der Intersektionalität einschätze.

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) legt dar, jede neue Technologie berge Potenziale und Risiken. Die Forschung habe gezeigt, dass KI-Nutzung dazu führen könne, gesellschaftliche



Ausschlusssysteme zu verstärken. Die Empfehlung zeige, wie durch eine umfassende Betrachtungsweise des gesamten Lebenszyklus der KI Ausschlusssysteme zurückgedrängt oder überwunden werden könnten. Begonnen werde damit bereits bei der Attraktivierung des IT-Sektors für Menschen unterschiedlicher Herkunft und Geschlechts. Ziel sei es, mit dem Design der KI-Systeme die Gesellschaft ausnahmslos zu repräsentieren.

Mit passenden Datasets, die möglichst intersektional diskriminierungsfrei gesammelt würden, könnte das Verdrängen der Ausschlusssysteme überwunden werden. Sei dies nicht möglich, müsse man die Frage stellen, ob in dem betroffenen Bereich überhaupt der Wille bestehe, KI zu nutzen. Die KI-Empfehlung plädiere dafür, sich mit dem Lebenszyklusansatz umfassend auseinanderzusetzen. So könne sichergestellt werden, dass KI-Nutzung nicht zu einer Verstärkung bestehender Machtgefälle und Ausschlussstrukturen führe. Dies ermögliche Deutschland, Vorreiter guter KI zu werden.

Abg. Maximilian Funke-Kaiser (FDP) betont, ein Anliegen sei in Deutschland die Sicherung von Wohlstand und die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Er bittet um eine Einschätzung, wie das Spannungsfeld zwischen einem breiten Innovationsrahmen und einem besonders hohen Schutzniveau in Bezug auf den AI-Act geprägt sei.

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) verweist auf die Anhörung vom 26. September 2022, in der das Spannungsverhältnis mehrfach beleuchtet worden sei.

Die aktuell vorgenommene Definition im KI-Rechtsakt greife zu weit und sei gegenüber mittelständischen Unternehmen, die Produkte mit einzelnen algorithmischen Dimensionen anwendeten, jedoch nicht KI im engeren Sinne, ungünstig und bedürfe einer Nachbesserung.

Die Empfehlung sei ein Modell, wie KI sowohl innovationsfördernd als auch rechtewahrend eingesetzt werden könnte. Einen substantiellen Widerspruch gebe es nicht und dieser werde nur durch böswillige Herangehensweise konstruiert. Innovation ohne Wertewahrung und ohne Bürgerrechteförderung funktioniere nicht. Teil der Innovationsförderung sei es, Bürgerrechte zu realisieren. In der Ethikempfehlung finde sich ein

Abschnitt, der Innovationsförderung als Entwicklungsfaktor behandele.

Der Mehrwert dieser Empfehlung liege darin, die "weichen Themen" stärker in den Fokus zu nehmen, während der bindende KI-Rechtsakt vor allem die Gefahren und Folgen der KI-Nutzung beleuchte. Es müsse sichergestellt werden, dass die Innovationspotenziale der KI nicht zu stark eingeengt würden.

Jeannine Hausmann (DUK) ergänzt, dass die Empfehlung die Balance halte zwischen den Gefahren der KI-Nutzung und der mindestens genauso starken Betonung der Chancen der Menschen insgesamt, insbesondere für verletzliche Gruppen und ärmere Länder. Deutschland sei bei den Verhandlungen der Empfehlung wichtig gewesen, diesen Aspekt aufzunehmen.

Abg. Maximilian Funke-Kaiser (FDP) fragt, ob die UNESCO eine ex ante-, mit Verboten agierende, oder eine ex post-Regulierung bevorzuge.

Jeannine Hausmann schildert, dass in der Empfehlung beide Aspekte zu finden seien. Es werde explizit eine ex post-Regulierung gefordert. Aber die Empfehlung habe in ganz unterschiedlichen Feldern Mitgliedstaaten in die Pflicht genommen, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wodurch beide Regulierungsansätze ineinander greifen würden.

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) ergänzt, dass zwar eine ex ante-Regulierung in kritischen Nutzungen sinnvoll sei. Wichtiger sei jedoch ein ex durante-Ansatz, bei dem es um Transparenz und Erklärungspflicht gehe. Ex post sei nicht so bedeutend in dem aktuellen Kontext. Die wichtigste Phase sei neben der Vorbereitung auch der Einsatz der KI selbst.

Abg. Joana Cotar (AfD) fragt, was man sich unter "nachhaltiger Digitalisierung" vorstellen müsse. Drauf bezogen möchte sie wissen, welche anderen Formen der Digitalisierung als Gegenbegriffe fungierten.

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) hebt den Kern des Beirats der Bundesregierung für globale Umweltveränderung im letzten Bericht hervor. Demzufolge seien digitale Werkzeuge wie KI oder Quantentechnologien derart anzuwenden, dass sie nachhaltig, gutes Leben auf dem Planeten



sicherstellten. Diesen Vorgang beschreibe man als nachhaltige Digitalisierung. Gleichzeitig müsse man die aus der KI resultierenden Vorteile nutzen, um Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Das sei "digitale Nachhaltigkeit. Beispiele dafür seien die Vorhersage von Wetterphänomenen durch KI, die Identifizierung von Schwachstellen in Dammstrukturen sowie die Reduzierung von Mobilitätsproblemen durch KI-gestützte Vorhersagen von zukünftigen Bevölkerungsentwicklungen. Die UNESCO setze sich tiefgründig mit Aspekten wie Umwelt und Nachhaltigkeit auseinander. Die Verfolgung der UNO-Nachhaltigkeitsagenda sei auch ein generelles Ziel der Bundesregierung.

Abg. Joana Cotar (AfD) geht auf die Studie ein, dass KI zur gesellschaftlichen Vielfalt beitragen müsse. Dazu seien Entwicklungs- und Forschungsdienste diverser aufzustellen. Sie fragt, ob die Forderung nicht übergriffig sei. Vielmehr sei es doch die Entscheidung der KI- Unternehmen, welche Fachkräfte sie unabhängig von Geschlecht, Alter, Beruf und Gesundheitszustand beschäftigten. Die Branche sei sich der Gefahren durchaus bewusst und versuche bereits, aktiv gegenzusteuern.

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) entgegnet, dass auch hier eine Balance zu halten sei. Die Unternehmen bräuchten zwar Freiheit in der Wahl ihrer Fachkräfte. Allerdings sei ein Anstoß in die richtige Richtung von Zeit zu Zeit notwendig. Richtig sei hier die Sicherstellung eines nachhaltigen Designs von gesellschaftsverträglicher und zukunftssichernder KI-Nutzung. Man wisse auch, dass in anderen Gesellschaftsbereichen staatliche selbstregulierende Maßnahmen nötig seien, um bestehende Ungerechtigkeiten zu überwinden. Man wisse, dass divers aufgestellte Unternehmen bessere Ergebnisse erzielten.

Abg. Joana Cotar (AfD) weist auf diverse Werbeprogramme in Deutschland hin, welche ihr Ziel darin sähen, IT-Bereiche für Frauen attraktiver zu machen. Dazu möchte sie wissen, wie es sein könne, dass trotz Bestehens dieser Programme der Anteil der Frauen in der KI-Wirtschaft weltweit bei 22 Prozent, aber in Deutschland nur bei 16 Prozent liege.

Dr. Lutz Möller (DUK) erläutert, dass sich die

Empfehlung der UNESCO an die Staaten richte und damit nicht unmittelbar an die Unternehmen. Daher verbleibe es eine staatliche Aufgabe, die Empfehlungen adäquat umzusetzen. Tatsächlich sei für viele Fragen aus der Empfehlung in Deutschland ein gewisses Bewusstsein vorhanden. In anderen Staaten der Welt sei man noch nicht so weit, dieses Verständnis von Vielfältigkeitsförderung in der KI-Entwicklung als Chance wahrzunehmen.

Abg. Anke Domscheit-Berg (DIE LINKE.) kommt auf die Länder zu sprechen, welche sowohl nach der Einschätzung der UNESCO als auch der Einschätzung jener Länder selbst von Ausbeutung und Diskriminierung bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI bedroht seien. Sie erkundigt sich, was die UNESCO der EU und Deutschland raten würde, um solche Gefahren zu verhindern oder zu minimieren. Sie bittet, auf die möglichen Umweltbelastungen durch KI sowie durch die Entwicklung von KI-Systemen einzugehen.

Jeannine Hausmann (DUK) spricht das bestehende ökonomische Ungleichgewicht an, welches die angesprochenen Gefahren hervorrufe. Ein Großteil der KI-Forschung und -Entwicklung finde im globalen Norden statt. Das berge grundsätzlich für alle weniger entwickelten Staaten gewisse Gefahren. Die Staaten kauften sich Technologie ein, in die gewisse ethische Grundannahmen automatisch mit eingebaut, jedoch nicht von außen erkennbar seien. Festgestellt sei dieses Problem besonders auf dem afrikanischen Kontinent, da dort China und Russland sehr aktiv seien. Daneben seien aber auch asiatische Länder betroffen.

In den Verhandlungen sei es den Entwicklungsländern allerdings viel mehr darum gegangen, als ebenbürtige Partner wahrgenommen zu werden. Die Herstellung eines Wissenstransfers, eine Forschungskooperation zwischen dem Norden und dem Süden, sei enorm wichtig, um die bestehende digitale Kluft langsam schließen zu können.

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) führt aus, dass zur effektiven Nutzung von KI sehr viel Stein und Erde bewegt werden müsse. Dadurch werde der Bau jener Produkte ermöglicht, die man dann zur effektiven KI-Nutzung benötige. Einerseits habe der ganze Bereich des Bergbaus – der

Ausschuss für Digitales



extrahierenden Industrie – für einige Aspekte gute Selbstregulierungsmechanismen. Andererseits bedürfe es im Bereich der technologiebezogenen Ressourcen teilweise noch der Verbesserung.

Man müsse darüber hinaus stärker über die Energienutzung von datenintensiven Modellen sprechen. Die aktuell genutzten Sprachmodelle verbrauchten unglaublich viel Energie. Vor dem Hintergrund aktueller Energieressourcenkonflikte müsse man hier nachhaltigere Designs unterstützen. Dies betreffe nicht nur Autobatterien, sondern auch die Nutzung von Ressourcen für KI-Anwendungen. Dies sei kein europäischer, sondern vielmehr ein außereuropäischer Konflikt.

Außerdem seien Programme wie *Digital Green Tech* sowie nachhaltige Landwirtschaft und durch KI effektiver gestaltete Geotechnologien zu unterstützen.

Abg. **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) erwähnt eine Studie zum LAION-Dataset, das über eine

Milliarde Bilder *Captions* (Alttextbeschreibungen) habe. Sie hätten extreme Stereotype und seien rassistisch und sexistisch. Wie könne man neutrale Datasets erhalten? Diese gigantischen Datasets seien einmalig und würden oft zum Trainieren von KI verwendet.

Prof. Dr. Matthias Kettemann (HBI) schlägt vor, kleinere Datasets einzukaufen, diese zu kontrollieren und schließlich auf dieser Grundlage synthetische Datensets zu entwickeln. Sie replizierten nicht die Diskriminierungen größerer Datensets. Das berge zwar eigene Probleme, aber auch ein enormes Entwicklungspotenzial. Es müsse ein politischer Anreiz geschaffen werden, auf die verwendeten Datensätze aufmerksam zu machen.

Die **Vorsitzende** bedankt sich bei den Gästen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Ausschuss beschließt Kenntnisnahme.

Tabea Rößner, MdB Vorsitzende